

FREIRÄUME IM NEUEN STUDIENGANG PSYCHOTHERAPIE NUTZEN — PLURALITÄT SCHAFFEN

Am 08.11. hat auch der Bundesrat dem Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz¹ zugestimmt. Die neue Ausbildungsregelung tritt mit einer Übergangsphase von zwölf Jahren am 01.09.2020 in Kraft. Sobald die Approbationsordnung ebenfalls verabschiedet ist, können die Hochschulen mit der Konzeption der Studiengänge beginnen. Wir rufen Dich dazu auf, hierbei aktiv mitzugestalten und unterbreiten Vorschläge, wie Freiräume genutzt und darüber Pluralität geschaffen werden kann.

Was umfasst der neue Studiengang Psychotherapie?

Die Approbationsprüfung wird im Studiengang Psychotherapie gleichzeitig zum Masterabschluss absolviert. Insgesamt werden 180 ECTS Punkte von 300 ECTS Punkten für den Bachelor- und Master-Studienabschnitt im Gesetz vorgesehen und in der Approbationsordnung definiert.²

Diese 180 ECTS Punkte teilen sich in:

- 82 ECTS Punkte plus 19 ECTS Punkte für berufspraktische Einsätze (Forschung 6, Orientierung 5, Psychotherapeutische Versorgung 8) im Bachelor
- 54 ECTS Punkte plus 25 ECTS Punkte für berufspraktische Einsätze (Forschung 5, Angewandte Praxis der Psychotherapie 20) im Master

Für beide Abschlüsse ist bisher keine Abschlussarbeit definiert. Hierfür kalkulieren wir jeweils pauschal 12 ECTS Punkte dazu. Demnach sind 180+24 von 300 ECTS Punkten durch in der Approbationsordnung festgelegte Module und Abschlussarbeiten festgelegt. Das sind genau 68%. Es verbleiben 96 ECTS Punkte (32%).

Die Approbationsordnung, die diesen Arbeitsumfang von 180 ECTS Punkten definiert, muss noch beschlossen werden. Über die Approbationsordnung wird u.a. geregelt, wie viele Psychotherapeutische Verfahren im Studium gelehrt werden müssen. Sollte in der Approbationsprüfung in zwei Psychotherapeutischen Verfahren geprüft werden, so wäre die Ausbildung in mindestens zwei Verfahren unabdingbar. Wir unterstützen den Aufruf „Geschichte, Theorie und Ethik“ (<https://gtepsychotherapie.org>) zur Ausgestaltung der vorgegebenen Studieninhalte und sprechen uns für Verfahrensvielfalt aus. Wir nehmen an, dass die Approbationsordnung weitestgehend diejenigen Module vorsehen wird, die bereits in der Anlage 1 des Referentenentwurfs zur Gesetzesreform³ auftauchten. Diese Einteilung diente an der Philipps-Universität Marburg bereits dazu die neuen Curricula zu erstellen. Der aktuell vorliegende Referentenentwurf zur Approbationsordnung⁴ weicht inhaltlich unweit von ³ ab. Wir sehen Pluralität in Theorie und Praxis weiterhin nicht gewährleistet [siehe auch⁵].

Wie können wir Pluralität schaffen?

Die Approbationsordnung wird durch das Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet, das bis zum 13.11.2019 zu Stellungnahmen aufgerufen hat. Dazu äußerten wir uns⁶, möchten aber auch über die Kernmodule hinaus Pluralität anregen.

Dazu gehört die Möglichkeit, dass die verbleibenden 96 ECTS Punkte (67 Bachelor; 29 Master) aus einer freien Auswahl an Importmodulen zusammengestellt werden können.

Fachspezifisch notwendig, und in den Kernmodulen voraussichtlich weiterhin unterrepräsentiert oder gar nicht enthalten, sind aus unserer Sicht folgende Inhalte:

- ❖ *Wissenschafts- und Erkenntnistheorie*
- ❖ *Geschichte, Theorie und Ethik der Psychologie*
- ❖ *Qualitative Methoden*
- ❖ *Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen*
- ❖ *Praxisintegrierende Studieninhalte (Praktikumsreflexion, Integration von Theorie und Praxis)*
- ❖ *Psychiatriekritik, Kritik an und Grenzen der Psychotherapie, Psychologie i. d. Gesellschaft*
- ❖ *Plurale Psychotherapie*

Wir regen an, diese Inhalte bei der Gestaltung der neuen Module besonders zu beachten: D.h. es ist darauf zu achten, dass Dozent*innen gewählt oder eingestellt werden, die die Expertise aufweisen, die zum Teil über die bisherigen Psychologie-Module hinausgehenden Inhalte abdecken zu können.

Falls dies nicht realisiert werden sollte, regen wir an, insbesondere diese Module als Importmodule oder über externe Lehraufträge zu ermöglichen.

Polyvalent?7

Das Verständnis der Polyvalenz ist teilweise sehr eng definiert, nämlich als Vielseitigkeit innerhalb psychologischer Anwendungsfelder (e.g. Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie, etc.). Polyvalenz wird u.E.n. durch eine über psychologische und psychotherapeutische Inhalte hinausgehende Ausbildung gewährleistet. Das eröffnet einerseits breitere Perspektiven und andererseits mehr Möglichkeiten auch außerhalb der Psychologie/Psychotherapie einen Master zu beginnen. Können die 67 'freien' ECTS Punkte im Bachelor über Importmodule absolviert werden, ist es Menschen bei einem Studiengangwechsel in den Psychotherapiestudiengang möglich, sich Kurse anrechnen zu lassen. Auch im Hinblick des nun über den Studiengang begrenzten Zugangs zur Approbation, halten wir diese kleine letzte Öffnung für erstrebenswert.

Was kannst du tun?

Schaffe die Freiräume frei, d.h. diejenigen ECTS Punkte, die nicht über die Approbationsordnung festgelegt werden.

Wie kannst du aktiv werden?

- ▶ Engagiere dich in der Fachschaft bei der Erstellung der neuen Curricula oder/und in Gesprächen mit der Ba(chelor)-Ma(ster)-Kommission
- ▶ Beteilige dich in Kommissionen zur Stellenbesetzung, organisiere externe Lehraufträge oder/und ein breites Angebot von Importmodulen

Marburg/Berlin, 10. November 2019

Sara Müller, Johanna Luberichs & Anne Breidenstein

Netzwerk Plurale Psychologie e.V.
www.plurale-psychologie.de
info@plurale-psychologie.de



¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 19/9770. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/097/1909770.pdf>

² § 9 (7) Die hochschulische Lehre dient der Vermittlung von Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind. Für die hochschulische Lehre sind folgende ECTS Punkte zu vergeben: 1. im Bachelorstudium 82 ECTS Punkte, was einem Arbeitsaufwand von 2 460 Stunden entspricht, und 2. im Masterstudium 54 ECTS Punkte, was einem Arbeitsaufwand von 1 620 Stunden entspricht. (8) Das Bachelorstudium umfasst berufspraktische Einsätze, für die insgesamt 19 ECTS Punkte zu vergeben sind, was einem Arbeitsaufwand von 570 Stunden entspricht. Sie dienen dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychologie, in allgemeinen Bereichen des Gesundheitswesens sowie in kurativen, präventiven oder rehabilitativen Bereichen der psycho-therapeutischen Versorgung. (9) Das Masterstudium umfasst berufspraktische Einsätze, für die insgesamt 25 ECTS Punkte zu vergeben sind, was einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden entspricht. Sie dienen dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie zur Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.

³ PsychThAusbRefG Referentenentwurf Anlage 1. <https://plurale-psychologie.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/11/Anlage1Studieninhalte.pdf>

⁴ Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO). Bearbeitungsstand: 17.10.2019 10:49 Uhr. <https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/berufspolitik/psychthg/17102019referentwurfpsychthappro.pdf>

⁵ Müller & Breidenstein (2019). Für Pluralität in Psychologie und Psychotherapie. Netzwerk Plurale Psychologie e. V. https://plurale-psychologie.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/03/mueller_breidenstein_fuer-pluralitaet-in-psychologie-und-psychotherapie.pdf

⁶ Luberichs, J., Müller, S. & Breidenstein, A. (2019). Stellungnahme des Netzwerks Plurale Psychologie zum Referentenentwurf des BMG „Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“. https://plurale-psychologie.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/11/stellungnahmepsychthappro_netzwerkpluralepsychologie.pdf

⁷ § 9 (3) Das Studium gemäß § 7 unterteilt sich in einen Bachelorstudiengang, der polyvalent ausgestaltet sein kann, sowie einen darauf aufbauenden Masterstudiengang.